



COVID 19-Schutzkonzept

für die Sportanlagen der Schule Trin vom 26.04.2021

Ausgangslage

Die Schule Trin legt hiermit das von Bund und Kanton geforderte Schutzkonzept für die Sportanlagen vor.

Zielsetzung

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, dass die Sportanlagen weiterhin genutzt werden können, ohne dass es zu Übertragungen des Coronavirus kommt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die folgenden Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln konsequent befolgt werden. Gleichzeitig setzen wir auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton sind einzuhalten. Dazu zählen folgende Verhaltensregeln:

- Ab 19. April 2021 gelten folgende Regeln:
- Seit dem 17. Oktober gilt auf dem ganzen Schulareal und in allen Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, eine generelle Masken-Tragpflicht. Das betrifft auch die Innenräume von Sportanlagen. Das heisst: **Im Eingangsbereich und Garderobebereich wie auch in den Gängen muss eine Maske getragen werden.** Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr müssen keine Maske tragen.
- Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger sind ohne Einschränkungen erlaubt. D.h. sie dürfen im Innen- und Aussenbereich ohne Einschränkung der Gruppengrösse trainieren und auch Sportarten mit Körperkontakt sind erlaubt. Weiterhin gilt jedoch ein Zuschauerverbot.
- Die Vorgaben für sportliche Aktivitäten von Personen ab Jahrgang 2000 und älter wurden gelockert. Fortan sind Trainings in Gruppen von maximal 15 Personen mit folgenden Auflagen gestattet:

Aussenbereich

Draussen muss entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5m eingehalten werden.

Innenräume

In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m² pro Person zur alleinigen Nutzung). Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt.

- Veranstaltungen mit Publikum sind für Wettkämpfe von Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga, oder für Wettkämpfe von Leistungssportlern mit Einschränkungen wieder möglich. (Begrenzung der Zuschauerzahl siehe unter Sportveranstaltungen).

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Personen mit gesundheitlichen Risiken wird zu grösster Vorsicht geraten**, weil es beim Turnen zu engen Kontakten mit der Gefahr der Virusübertragung kommen kann. Jede/r Nutzer/-in der Sportanlage ist sich der Gefahren bewusst und ist eigenverantwortlich.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Die Einhaltung der Masken-Tragpflicht sowie der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Trainingsbetrieb

- **Für den Trainingsbetrieb muss von den Organisatoren, Trainingsgruppen oder Vereinen ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet werden. Dieses muss ggf. während des Trainingsbetriebs vorgewiesen werden können.**
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gilt das Reglement über die Benützung der Schulsportanlagen der Schule Trin.
- Die Gruppengrösse bei Personen über 20 Jahren ist auf 15 Teilnehmer beschränkt.

Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

- Das betrifft religiöse, sportliche, kulturelle und andere Veranstaltungen.
- **Für jede Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.**
- Für politische Veranstaltungen (Gemeindeversammlung) gilt die Obergrenze nicht.
- Für das Veranstaltungs-Schutzkonzept und dessen Umsetzung ist der Veranstalter verantwortlich.
- Der Veranstalter muss eine verantwortliche **Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.**
- Eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen muss gewährleistet werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Anlässe von Laien-Chören und -Blasmusik sind verboten.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- **Alle Erwachsenen-Trainingsgruppen müssen bereits umgezogen in der Sportanlage erscheinen.** Die Garderoben sollen nur für das Wechseln der Schuhe sowie als Materialablage genutzt werden.
- Die Duschen sind für alle Vereine gesperrt.
- Die WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Maskenpflicht sowie die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Gastronomie

Ein Verpflegungsstand kann im Turnhallentrakt geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Trainingsgruppen / Vereinen bzw. den Veranstaltern der Sportveranstaltungen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, vom BAG und dem Kanton festgelegten Vorschriften zu halten. **Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.**



scola Trin

Via Principala 76 / 7014 Trin
Tel. 081 635 15 54 / scolatrin@scolatrin.ch
www.scolatrin.ch

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen. Den Anweisungen des Abwartsteams und der Schulleitung ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen wird die Nutzungserlaubnis entzogen.

Kommunikation

Die Schule Trin informiert alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen per Mail über das vorliegende Schutzkonzept.

Trin, 26. April 2021
Schulrat Trin